

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 352.**

**— Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen
mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —**

Vom 10. Juni 1955

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Preisverordnung:

(1) Die Bestimmungen der Preisverordnung^{§ 1} gelten auch für alle Gütertransporte mit Elektro-Fahrzeugen.

(2) Verkehrsdienststellen sind die Außenstellen, Nebenstellen und Stützpunkte der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

Zu § 2 der Preisverordnung:

Volle Auslastung der Kraftfahrzeuge/Lastzüge ist die gewichtsmäßige Auslastung, nicht die räumliche Ausnutzung, z. B. bei sperrigen Gütern.^{§ 2}

Zu § 3 der Preisverordnung:

(1) Die Zuschläge bei nicht regelmäßiger Sonn- oder Feiertagsarbeit gelten auch für den selbstfahrenden Fahrzeughalter oder wenn dieser als Beifahrer tätig ist.^{§ 3}

(2) Die Entscheidung, ob im Einzelfall regelmäßige Sonn- oder Feiertagsarbeit vorliegt, trifft die Verkehrsdienststelle. Eine regelmäßige Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen/Lastzügen liegt nicht nur vor, wenn sich der Auftraggeber stets des gleichen Kraftfahrzeuges/Lastzuges bedient, sondern bereits, wenn er an Sonn- und Feiertagen ständig Transportraum von der Verkehrsdienststelle angefordert hat.

(3) Die Berechnung der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit darf nur für die tatsächliche Einsatzzeit erfolgen.

(4) Die Berechnung des Fuhrrentgelts erfolgt für mindestens drei Stunden, wobei je Stunde mindestens 8 km zugrunde gelegt werden. Die Vergütung für den Beifahrer und das zusätzliche Personal wird nur für die Dauer der tatsächlichen Einsatzzeit vorgenommen.

(5) Für die Errechnung der Mindestkilometer wird die aufgerundete Zeit zugrunde gelegt.

Zu § 4 der Preisverordnung:

(1) Die an einem Einsatztage abgefahrene Menge wird je nach der zugrunde liegenden Rechnungseinheit auf volle Zehntel, Zehner oder Hunderter aufgerundet. Diese Aufrundung gilt für die Berechnung der Transportleistungen und für die Ermittlung der Fristüberschreitungen.^{§ 4}

(2) Bezüglich der Sonn- und Feiertagszuschläge für den Fahrer gilt § 3 Abs. 3 der Preisverordnung.

(3) Wird bei mechanischer Beladung die festgesetzte Ladefrist überschritten, entfällt der jeweils in Betracht kommende Abschlag für mechanisches Beladen.

(4) Als sperrig gelten die im Verzeichnis der sperrigen Stückgüter des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT) sowie die in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 zur Preisverordnung Nr. 36. (GBl. S. 1137) im § 5 genannten Güter.

Zu § 5 der Preisverordnung:

(1) Besondere Schwierigkeiten^{§ 5} in den Wege- und Gelände-Verhältnissen liegen vor, wenn unbefestigte Wege und wegloses Gelände befahren werden. Der Zuschlag darf die Höhe von 10 % auf die Zeit- und Kilometer-sätze des Teils A — einschließlich Mindestkilometer — oder 15 % auf die Leistungssätze des Teils B nicht übersteigen. Er wird zwischen dem Auftraggeber und der zuständigen Außenstelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr schriftlich vereinbart.

(2) Bei Festsetzung des Zuschlages wird die schlechte Wegstrecke zu der gesamten Strecke in ein prozentuales Verhältnis gebracht.

Zu § 6 der Preisverordnung:

Wird zur Durchführung von Sondereinsätzen (Holz-abfuhr, Zuckerrüben-, Kartoffelkampagnen oder dergleichen) die Verlegung des Standortes der Kraftfahrzeuge/Lastzüge notwendig, werden die Leerfahrten vom Heimatstandort zum neuen Standort und von diesem zum Heimatstandort nach dem Teil A berechnet. Die An- und Abfahrten gehen zu Lasten desjenigen, zu dessen Gunsten der Einsatz erfolgt.^{§ 6}

Die Verkehrsdienststelle hat auf die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten hinzuweisen. Die Zuschläge gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 zur Preisverordnung Nr. 36 finden keine Anwendung.

Zu § 7 der Preisverordnung:

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Preisverordnung gelten an Sonn- und Feiertagen auch dann, wenn das Kraftfahrzeug/der Lastzug nicht spätestens bis um 12.00 Uhr des vorausgehenden Werktages bei der zuständigen Verkehrsdienststelle abbestellt wird. Beträgt die tatsächliche Einsatzzeit weniger als drei Stunden, gilt § 3 Abs. 4 der Preisverordnung.^{§ 7}

(2) Wird ein Kraftfahrzeug/Lastzug an einem Stehtag anderweitig eingesetzt, muß mindestens das Entgelt für einen Stehtag erreicht werden. Andernfalls wird die Differenz zwischen dem Entgelt für den Stehtag und dem Frachtagentgelt für den anderweitigen Einsatz demjenigen in Rechnung gestellt, der den ursprünglichen Einsatz gefordert hat und zu dessen Lasten der Stehtag gegangen wäre. Als Frachtagentgelt für den anderweitigen Einsatz wird nur das Entgelt nach den Zeitsätzen (Teil A) einschließlich Vergütung für den Beifahrer zugrunde gelegt.

(3) Bei Berechnung der Entgelte für Wartezeiten erfolgt keine Höherstufung der Nutzlast gemäß § 12 der Preisverordnung. Die Entgelte werden auch für abgestellte Anhänger berechnet.

(4) Eine Doppelberechnung durch Aufrundung von Wartestunden und Zeitsätzen ist unzulässig. In diesen Fällen werden die Zeitsätze nach oben und die Wartestunden nach unten abgerundet.

(5) Als ständiger Einsatzort gilt auch hier der Standort des Kraftfahrzeuges/Lastzuges oder Wohnort des Kraftfahrers. Kosten für Beifahrer und zusätzliches Personal sind entweder die stundenweise Vergütung zuzüglich Auslösung, wenn das Personal beim Fahrzeug bleiben muß, oder die Übernachtungskosten zuzüglich Auslösung. Kehrt das Personal mit dem Kraftfahrzeug/Lastzug zur Übernachtung zum Wohnort des Kraftfahrers zurück, werden für die Ab- und Anfahrt Per-